

Aktenzeichen: 5 AZR 794/78

LAG Hamburg Urteil des BAG vom 19. März 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: GG Art. 33 Abs. 2

Leitsatz: Wegen Zweifeln an seiner Verfassungstreue darf die Schulbehörde einen Bewerber um Einstellung als Lehrer erst dann zurückweisen, wenn dieser Gelegenheit hatte, die Zweifel auszuräumen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 794/78

6 Sa 43/76 Hamburg

Verkündet am
19. März 1980

gez. Schartel,
Angestellter,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

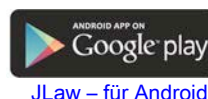
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. März 1980 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Liebsch und Halberstadt für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 13. Dezember 1977 - 6 Sa 43/76 - aufgehoben.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die 1949 geborene Klägerin studierte von 1968 bis 1973 an der Universität Hamburg Englisch und Französisch und legte am 21. Dezember 1973 die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an höheren Schulen mit der Note "befriedigend" ab. Anschließend leistete sie den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf. Am 5. Juni 1975 bestand sie die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an höheren Schulen wiederum mit der Note "befriedigend".

Am 30. Mai 1975 bewarb sich die Klägerin bei der Beklagten um Übernahme in den höheren Schuldienst im Beamtenverhältnis. Die Beklagte teilte daraufhin der Klägerin am 8. Juli 1975 mit, daß Tatsachen bekannt geworden seien, die Zweifel an ihrer Verfassungstreue begründeten. Die Klägerin nahm dazu unter dem 10. Juli 1975 schriftlich Stellung. Mit Bescheid vom 31. Juli 1975 lehnte die Beklagte die Einstellung der Klägerin ab. Den Widerspruch der Klägerin wies sie mit Bescheid vom 13. Januar 1976 zurück. Dagegen erhob die Klägerin Klage vor dem Verwaltungsgericht. Dieser Rechtsstreit ist bis zum Abschluß des vorliegenden Rechtsstreites ausgesetzt.

Im vorliegenden Verfahren erstrebt die Klägerin ihre Beschäftigung als Lehrerin im höheren Schuldienst



im Angestelltenverhältnis. Sie hat einen entsprechenden Klageantrag gestellt.

Die Beklagte lehnt eine solche Beschäftigung wegen der geltend gemachten Zweifel an der Verfassungstreue der Klägerin ab. Die Klägerin sei seit 1972 Mitglied des Kommunistischen Bundes (KB) und in diesem führend tätig. In den Jahren 1974 und 1975 habe sie an mehreren Vollversammlungen der KB-Bezirksorganisation Harburg-Wilhelmsburg teilgenommen, allerdings nicht die Veranstaltungen geleitet und keine Hauptreferate gehalten. Im Oktober 1974 habe sie am "Marsch auf das Haus der Jugend" teilgenommen, der u. a. auch vom KB getragen worden sei. Im November 1974 habe sie sich an einer Demonstration "gegen die reaktionäre Bildungs- und Jugendpolitik des Hamburger Senats" beteiligt. Diese sei veranstaltet worden von einer "Aktionseinheit gegen die reaktionäre Jugend- und Bildungspolitik des Senats". Diese Aktionseinheit werde wesentlich vom KB getragen. An ihr habe sich die Klägerin beteiligt. Die Klägerin habe schließlich im Dezember 1974 an einer Solidaritätsveranstaltung des KB für italienische revolutionäre Organisationen teilgenommen.

Die Klägerin hat ihre Mitgliedschaft im KB bestritten. Die von ihr besuchten Veranstaltungen des KB seien öffentlich zugängliche Veranstaltungen zum Thema der von ihr bekämpften Sparpolitik des Senats gewesen. Dieser habe sie sich auch durch ihre Mitarbeit in der Aktionseinheit widersetzt, weil sie als künftige Lehrerin durch die Sparmaßnahmen auf dem Bildungssektor selbst betroffen worden sei.

Die Klägerin hat im August 1975 in einer veröffentlichten "persönlichen Erklärung" zu ihrem Fall



und zu ihrer Beteiligung an der Aktionseinheit Stellung genommen und sich im Laufe des Rechtsstreits erneut zu ihrer Teilnahme an der Demonstration und zu ihrer Mitarbeit in der Aktionseinheit gegenüber der Beklagten geäußert.

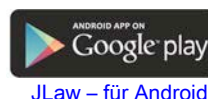
Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben. Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht.

I. Die Klage ist zulässig. Ihr steht nicht entgegen, daß die Klägerin vor dem Verwaltungsgericht ihre Übernahme in das Beamtenverhältnis erstrebt. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren und der vorliegende Rechtsstreit betreffen nicht den gleichen Streitgegenstand. Das hat der Senat in seiner den Parteien bekannten Entscheidung vom 5. März 1980 - 5 AZR 604/78 - [zu A der Gründe] näher begründet ([demnächst] AP Nr. 6 zu Art. 33 Abs. 2 GG, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt). Darauf wird Bezug genommen.

II.1. Das Landesarbeitsgericht ist davon ausgegangen, daß der Einstellungsbehörde ein Beurteilungsspielraum zusteht bei der Prüfung der Frage, ob der Bewerber die Gewähr dafür bietet, daß er den Anforderungen an seine politische Treuepflicht genügen wird. Es hat weiter berücksichtigt, daß das Arbeitsgericht die



Entscheidung der Einstellungsbehörde nur daraufhin überprüfen kann, ob diese rechtswidrig oder ermessensfehlerhaft ist. Es ist zu dem Ergebnis gelangt, daß die Beklagte ihr Beurteilungsermessen fehlerfrei ausgeübt und sich innerhalb des ihr zustehenden Beurteilungsspielraumes gehalten habe.

Dabei hat das Landesarbeitsgericht es dahingestellt sein lassen, ob die Teilnahme der Klägerin an Demonstrationen gegen die Bildungspolitik der Beklagten, eine Mitgliedschaft im Kommunistischen Bund und eine Teilnahme an Vollversammlungen des KB sowie ihre Ausführungen zur Verfassungsfeindlichkeit des KB im Schriftsatz vom 10. November 1975 geeignet sein können, Zweifel an ihrer Verfassungstreue zu begründen. Die Beklagte habe solche Zweifel allein schon aus der "persönlichen Erklärung" der Klägerin vom 26. August 1975 herleiten können. In dieser Erklärung habe sich die Klägerin uneingeschränkt für die Mitwirkung des KB an der Aktionseinheit ausgesprochen. Der KB verfolge aber verfassungsfeindliche Ziele. Von diesen habe sich die Klägerin nicht distanziert, auch nicht in ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 14. Juli 1977. Von der Möglichkeit, dazu bei einer persönlichen Anhörung Stellung zu nehmen, habe sie keinen Gebrauch gemacht. Die Beklagte habe daher annehmen können, die Klägerin identifiziere sich mit den Zielen des Kommunistischen Bundes.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind nicht frei von Rechtsirrtum.

2.a) Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß der Einstellungsbehörde bei der Prüfung, ob ein Bewerber geeignet ist und den Anforderungen an seine politische Treuepflicht genügen wird, ein Beurteilungsspielraum zusteht. Die Ein-



stellungsbehörde braucht einen Bewerber nur einzustellen, wenn sie von seiner Eignung überzeugt ist. Sie darf einen Bewerber ablehnen, wenn vernünftige Zweifel an seiner Eignung nicht ausgeräumt werden können. Insoweit gelten für die Einstellung von Lehrern und Erziehern die gleichen Grundsätze wie bei der Entscheidung über die Übernahme in ein Beamtenverhältnis (BVerfGE 39, 334 [353] = AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 5 GG [zu C I 5 der Gründe]; BVerwGE 47, 330 [338 ff.]). Die Entscheidung der Einstellungsbehörde ist von den Gerichten nur daraufhin zu überprüfen, ob diese von einem richtigen Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet hat oder ob sie sich von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen, und ob sie sich ihre Entscheidung in einem fehlerfreien Verfahren gebildet hat (BVerfG aaO).

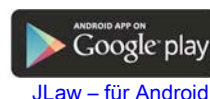
Eine fehlerfreie Beurteilung setzt voraus, daß die Einstellungsbehörde von der richtigen Fragestellung ausgegangen ist. Gegenstand der Beurteilung ist nur die Eignung des Bewerbers. Er muß nach seiner Persönlichkeit die Gewähr dafür bieten, daß er den sich jeweils aus dem erstrebten Amt ergebenden Anforderungen an seine politische Treuepflicht genügen werde. Die Einstellungsbehörde darf sich deshalb nicht auf die Prüfung formaler Merkmale wie Mitgliedschaft und Aktivitäten in Vereinigungen oder politischen Parteien beschränken. Die Persönlichkeit des Bewerbers, seine Einstellung und sein Verhalten, müssen im Vordergrund stehen. Formale Kriterien können nur Rückschlüsse auf die Einstellung und das zu erwartende Verhalten und damit auch auf die Eignung des Bewerbers zulassen (vgl. das zu I genannte Urteil des Senats vom 5. März 1980 - 5 AZR 604/78 - [zu B III 1 a der Gründe]). Diese Fragestellung liegt der Beurteilung der Beklagten nicht zugrunde.



b) Das Landesarbeitsgericht hat die Ablehnung der Einstellung durch die Beklagte für berechtigt erachtet, weil die Klägerin uneingeschränkt für die Mitwirkung des KB an der Aktionseinheit eingetreten sei und sich von verfassungsfeindlichen Zielen des KB nicht distanziert habe. Das reicht zur Begründung der Ablehnung nicht aus.

Das Eintreten der Klägerin für die Mitwirkung des KB an der Aktionseinheit besagt für sich allein noch nichts über das Verfassungsverständnis der Klägerin und über ihr Verhältnis zur verfassungsmäßigen Ordnung unseres Staates. Die Aktionseinheit richtete sich gegen die Schul- und Bildungspolitik der Beklagten und verlangte deren Änderung. Diese Kritik und diese Bestrebungen wurden von der Klägerin geteilt. Wenn die Klägerin um dieses Zieles willen die Mitwirkung des KB an der Aktionseinheit bejahte, rechtfertigt das nicht ohne weiteres den Schluß, daß die Klägerin dessen verfassungsfeindliche Bestrebungen billigte und sich mit ihnen identifizierte. Gleiches gilt für die Teilnahme der Klägerin an sonstigen Veranstaltungen, die vom KB oder ähnlichen Organisationen getragen wurden.

Der Beklagten ist allerdings zuzugeben, daß sie Zweifel an der Verfassungstreue der Klägerin und damit an ihrer Eignung für den Schuldienst haben durfte. Die Klägerin hat sich während des ganzen Verfahrens niemals dazu erklärt, wie sie zu Zielen und Bestrebungen des KB steht, die über die Ziele der Aktionseinheit hinaus gingen und die von der Beklagten für verfassungsfeindlich gehalten werden. Ungeachtet des von der Beklagten über den KB vorgelegten Materials hat die Klägerin ihre Ausführungen im Rechtsstreit jeweils auf das prozessual unbedingt Notwendige beschränkt.

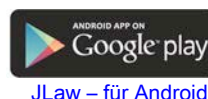


Sie hat ihre Mitgliedschaft im KB bestritten und ihre Auffassung vorgetragen, daß die Mitgliedschaft in einer nicht für verfassungswidrig erklärten Organisation oder Partei nicht den Zugang zu einem öffentlichen Amt versperren dürfe. Sie ist der Auffassung der Beklagten, daß der KB eine verfassungsfeindliche Organisation sei, nur mit einer theoretischen Argumentation entgegengetreten.

Dieses Verhalten konnte bei der Beklagten zu der Annahme führen, die Klägerin billige und befürworte nicht nur die Beteiligung des KB an der Aktions-einheit sondern auch dessen weitergehenden politischen Ziele und Betätigungen. Darauf hat möglicherweise die Beklagte auch abgestellt, als sie geltend machte, die Klägerin habe sich von verfassungsfeindlichen Bestrebungen des KB nicht distanziert.

c) Diese Zweifel an der Eignung der Klägerin für den Schuldienst rechtfertigen jedoch die Ablehnung ihrer Bewerbung erst dann, wenn sie diese Zweifel nicht ausräumt, obgleich ihr dazu Gelegenheit gegeben wurde. Mit der bloßen Feststellung von Zweifeln darf sich die Einstellungsbehörde nicht zufrieden geben. Die gebotene Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Bewerbers, sein Verfassungsverständnis im übrigen und seine Erklärungen zu den tatsächlichen Umständen, die zu den Zweifeln der Einstellungsbehörde geführt haben, können ergeben, daß diese Zweifel nicht gerechtfertigt sind. Das hat die Beklagte bisher nicht bedacht.

Die Klägerin ist zu ihrem Verhalten nicht gehört worden. Sie ist nicht gefragt worden, wie sie zu den politischen Zielen des KB insgesamt steht. Ihr Verfassungsverständnis im übrigen war nicht Gegenstand der Prüfung der Beklagten. Noch im Rechtsstreit hat die Beklagte der Klägerin lediglich angeboten, sie zu dem



"Komplex Aktionseinheit" anzuhören. Das Landesarbeitsgericht hat der Klägerin aufgegeben, zu erklären, ob sie von dem Angebot Gebrauch machen wolle, erneut angehört zu werden zu "ihrer Betätigung in der Aktionseinheit" und zu der in ihrer "persönlichen Erklärung" vom August 1975 vertretenen Stellung zu der Mitwirkung des KB in der Aktionseinheit. Nur dazu hat die Klägerin demgemäß Stellung genommen. Daß sie sich lediglich schriftlich äußerte, so daß es zu einem umfassenderen Anhörungsgespräch nicht kam, kann ihr nicht angelastet werden, weil die Beklagte angeboten hatte, die Klägerin "mündlich oder schriftlich" anzuhören.

Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß eine Anhörung der Klägerin dazu führt, daß die bestehenden Zweifel ausgeräumt werden. Dabei werden die Gründe für ihr bisheriges Verhalten mit zu würdigen sein. Die Klägerin mag geflissentlich geschwiegen oder lediglich auf den Rat ihres Prozeßbevollmächtigten hin in dieser Weise nur "ausweichend" sich erklärt haben. Ihr Schweigen mag seine Ursache auch in der Rechtsüberzeugung der Klägerin gehabt haben, die ihr gestellten Fragen seien unzulässig; auch hierzu verweist der Senat auf sein oben zu I genanntes Urteil vom 5. März 1980 - 5 AZR 604/78 - [zu B III 1 b und 2 b der Gründe].

d) Diese Erwägungen hat das Landesarbeitsgericht nicht berücksichtigt. Mit der von ihm gegebenen Begründung läßt sich daher die Ablehnung der Bewerbung der Klägerin und damit die Klageabweisung nicht rechtfertigen.

III. Dieser Rechtsfehler führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils, da dieses sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig erweist (§ 563 ZPO).



1. Die Beklagte hat vorgetragen, daß sie Lehrer im höheren Schuldienst regelmäßig nur als Beamte einstelle. Davon mache sie eine Ausnahme nur dann, wenn die erforderliche gesundheitliche Eignung des Bewerbers nicht gegeben sei oder wenn eine Teilzeitbeschäftigung außerhalb der Fälle des Hamburgischen Beamtenrechtes in Betracht komme. Das Landesarbeitsgericht ist diesem Vortrag nicht weiter nachgegangen und hat insoweit keine Feststellungen getroffen. Ob eine solche Praxis der Beschäftigung der Klägerin im Angestelltenverhältnis entgegenstehen kann, vermag der Senat daher nicht zu beurteilen. Eine Beschäftigung von Lehrern im höheren Schuldienst im Angestelltenverhältnis ist jedenfalls nicht schlechthin unzulässig. Weder Art. 33 Abs. 4 GG noch die Schulgesetze der Beklagten verbieten eine Beschäftigung von Lehrern im Angestelltenverhältnis (vgl. hierzu auch Stober, JZ 1980, 249 [253]).

Mit dieser Begründung kann daher die Klage nicht abgewiesen werden.

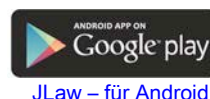
2. Die Beklagte hat weiter geltend gemacht, die Ablehnung der Klägerin sei auch deswegen gerechtfertigt, weil diese einmal die erfolgte Ablehnung ihrer Einstellung in die Öffentlichkeit getragen und zum anderen öffentlich die "reaktionäre Bildungspolitik" der Beklagten angegriffen habe. Beides ist nicht geeignet, die Ablehnung der Klägerin zu rechtfertigen.

a) Sicher ist es unangemessen und überzogen, der Beklagten die Praktizierung eines "Berufsverbotes" vorzuwerfen. Die Beklagte erfüllt nur ihre Rechtspflicht, wenn sie im Rahmen der Eignungsprüfung auch prüft, ob der Bewerber die Gewähr dafür bietet, daß er den Anforderungen an seine politische Treuepflicht nachkommen wird (BVerfGE aaO [zu C I 5 und 7 b der Gründe]). Der Vorwurf, Berufsverbote zu praktizieren, ist



als politisches Reizwort völlig fehl am Platz (BVerfGE aaO [zu C III 4 b der Gründe]). Die unter diesem Stichwort geführte Diskussion überschreitet durchweg die Grenzen der Sachlichkeit. Die Klägerin hat sich jedoch nur im Zusammenhang mit ihrem eigenen Fall an dieser Diskussion beteiligt. Ihre Ausführungen enthalten auch durchweg keine persönlichen Angriffe gegen einzelne Bedienstete der Beklagten oder gegen mögliche künftige Vorgesetzte. Unter diesen Umständen kann nicht gesagt werden, daß die Klägerin durch ihr Verhalten in diesem Rechtsstreit das angestrebte Arbeitsverhältnis bereits so belastet habe, daß eine Zusammenarbeit mit ihr nicht möglich erscheine und ihre Ablehnung schon deswegen gerechtfertigt sei.

b) Die Kritik der Klägerin und ihre Angriffe gegen die Bildungspolitik der Beklagten rechtfertigen ihre Ablehnung nicht, auch wenn man davon ausgeht, daß diese Kritik überzogen und sachlich unbegründet ist. Die von einem Bediensteten im öffentlichen Dienst zu fordernde politische Treuepflicht schließt nicht aus, an Erscheinungen des Staates Kritik zu üben und für Änderungen der bestehenden Verhältnisse mit verfassungsrechtlich vorgesehenen Mitteln einzutreten (BVerfGE aaO [zu C I 2 der Gründe]). Dieses Recht zur Kritik wird nicht dadurch eingeschränkt, daß der zu kritisierende Staat gleichzeitig Arbeitgeber ist. Zwar findet das Grundrecht der freien Meinungsäußerung seine Schranken in den Grundregeln des Arbeitsverhältnisses (vgl. zuletzt BAG Urteil vom 26. Mai 1977 - 2 AZR 632/76 - AP Nr. 5 zu § 611 BGB Beschäftigungspflicht [zu I 5 der Gründe], auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt). Das daraus folgende Verbot, den Arbeitgeber in unangemessener Form anzugreifen



und in der Meinung der Öffentlichkeit herabzusetzen, bedarf aber da einer Modifizierung, wo es um die Kritik des Arbeitgebers als Staat geht. Wegen der grundlegenden Bedeutung des Grundrechts der freien Meinungsäußerung für den demokratischen Staat müssen die dieses Grundrecht begrenzenden Grundregeln des Arbeitsrechts ihrerseits am Wesensgehalt des Grundrechtes gemessen und gegebenenfalls wieder eingeschränkt werden (vgl. BVerfGE 7, 198 [209]; 42, 143 [150]). Daraus folgt, daß der Staat als Arbeitgeber eine Kritik seiner Politik auch durch seine Bediensteten grundsätzlich in gleichem Umfange hinnehmen muß wie eine Kritik anderer Bürger. Die Beklagte kann daher einen Bewerber nicht deswegen zurückweisen, weil dieser ihre Politik kritisiert und dabei Maß und Zurückhaltung nicht geübt hat. Die Charakterisierung der Bildungspolitik der Beklagten durch die Klägerin als "reaktionär" geht jedenfalls über das, was in der politischen Auseinandersetzung noch hingenommen werden muß, nicht hinaus.

IV. Der Senat kann in der Sache nicht selbst entscheiden. Der Rechtsstreit wird daher an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen. Für die weitere Behandlung des Falles weist der Senat auf folgendes hin:

1. Der Beklagten muß Gelegenheit gegeben werden, sich unter Vermeidung der aufgezeigten Mängel der bisherigen Beurteilung erneut ein abschließendes Urteil über die Eignung der Klägerin zu bilden. Sie wird dabei auch das Verhalten der Klägerin im Vorbereitungsdienst und die hinsichtlich ihres Unterrichts gemachten Erfahrungen zu berücksichtigen haben.

Wie das Landesarbeitsgericht zu verfahren hat, hat der Senat in dem unter I genannten Urteil vom 5. März 1980 - 5 AZR 604/78 - [zu B III 2 a der Gründe] im einzelnen ausgeführt.



2. Die Beurteilung der Eignung der Klägerin für den Schuldienst setzt - wie oben zu II 2 a dargelegt - eine vorausschauende Beurteilung der Persönlichkeit eines Bewerbers voraus. Deshalb ist es wichtig, daß das Einstellungsgespräch von einem dafür geeigneten Repräsentanten der Einstellungsbehörde geführt wird, der Lebenserfahrung und die nötigen Kenntnisse besitzt, um eine für den öffentlichen Dienst und für die Existenz des Bewerbers so bedeutsame Entscheidung entweder selbst zu treffen oder doch maßgeblich zu beeinflussen. Auf der anderen Seite kann ein Urteil über die Persönlichkeit eines Bewerbers nur in einem offenen Gespräch gewonnen werden, in dem der Bewerber seine eigenen Auffassung über die ihm vorgelegten Fragen äußert. Der Zweck des Gespräches wird verfehlt, wenn jede Antwort zuvor mit einem zugezogenen Anwalt beraten wird. Sinnvolle Aufgabe eines Rechtsanwaltes in einem Einstellungsgespräch kann nur sein, daß er einmal dem Gespräch als Zuhörer beiwohnt und zum anderen eingreift, wenn durch Versehen oder Verfahrensfehler der Wert dieses Gespräches in Frage gestellt wird.

Die Klägerin wird zu bedenken haben, daß sie aufgefordert ist mitzuwirken, wenn es darum geht, entstandene Zweifel an ihrer Eignung auszuräumen (BVerwGE 47, 330 [339]). Sie wird zu berücksichtigen haben, daß Fragen nach einer Mitgliedschaft in Parteien und Organisationen, die die Einstellungsbehörde für verfassungsfeindlich hält, auch dann zulässig sind, wenn die Verfassungsfeindlichkeit dieser Organisationen vom Bundesverfassungsgericht noch nicht festgestellt ist. Auch das hat der Senat in dem mehrfach genannten Urteil vom 5. März 1980 [zu B III 1 c der Gründe] ausgesprochen.



Die Klägerin hat im Revisionsverfahren geltend gemacht, eine Distanzierung von den Zielen einer politischen Partei könne nicht verlangt werden. Wenn die bloße Mitgliedschaft in einer Partei eine Ablehnung nicht rechtfertigen könne, könne auch eine fehlende Distanzierung von den Zielen dieser Partei nicht zur Ablehnung der Bewerbung führen. Es könne von dem Mitglied einer Partei nicht erwartet werden, daß es sich von den Zielen dieser Partei distanzieren. Dieser Ansicht vermag der Senat nicht zu folgen.

Die Rechtsprechung, daß die bloße Mitgliedschaft in einer Partei oder Organisation, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, die Ablehnung eines Bewerbers noch nicht rechtfertigt, beruht auf der Erkenntnis, daß nicht jedes Mitglied sich mit verfassungsfeindlichen Zielen seiner Partei identifiziert und diese stets und unter allen Umständen fördern will. Die Gründe dafür mögen vielfältig sein, besonders aber in der Unkenntnis und Unerfahrenheit des Mitglieds ihre Ursache haben. Wäre die Gedankenkette der Klägerin zutreffend, daß jedes Mitglied sich mit den Zielen seiner Partei voll identifiziere und dazu keinen differenzierten Standpunkt einnehmen könne, müßte die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindliche Ziele verfolgenden Partei in jedem Falle zur Ablehnung des Bewerbers führen. Wenn der Klägerin Gelegenheit zu geben ist, in einem Einstellungsgespräch die bisher noch bestehenden Zweifel an ihrer Eignung für den Schuldienst auszuräumen, kann dies nur dadurch geschehen, daß der Vertreter der Einstellungsbehörde mit der Klägerin ihre Einstellung zu den politischen Zielen des KB und dessen Unterorganisationen erörtert und daß die Klägerin sich solchen Fragen stellt, auch dann, wenn sie Mitglied einer dieser Organisationen sein sollte.

gez.: Dr. Hilger

Dr. Heither

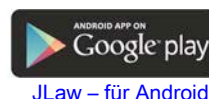
Matthes

Liebsch

Halberstadt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)